

I. Geltung der Vertragsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen der IWOfurn Service GmbH für die Nutzung des Leistungspaketes 2 eBilling gelten für alle Verträge der IWOfurn Service GmbH (im Folgenden: IWOfurn) mit Unternehmern (im Folgenden: Kunden) über die Nutzung des Leistungspaketes 2 eBilling und sind eine Ergänzung zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IWOfurn Service GmbH für die Nutzung des IWOfurn Systems (gültig ab 1. Januar 2008)“, welche der Kunde im Rahmen seiner Registrierung für Leistungspaket 1 bereits akzeptiert hat. Für sonstige Leistungen der IWOfurn – insbesondere ergänzende Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung des IWOfurn-Systems – gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IWOfurn für die Erbringung von Dienstleistungen (Stand: 1. Januar 2008).
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

II. Vertragsgegenstand, Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

1. Gegenstand der in diesen Bedingungen beschriebenen Leistungen (Leistungspaket 2 eBilling), die von IWOfurn dem Kunden gegenüber erbracht werden, ist die Erstellung und/oder der Empfang von elektronischen Rechnungen für den Kunden (Rechnungserstellung / Rechnungsempfang), je nachdem, welche dieser beiden Teilleistungen des Leistungspaketes 2 eBilling zwischen IWOfurn und dem Kunden vereinbart wurden.

Im Rahmen der Rechnungserstellung stellt IWOfurn nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung unter Ziffer III. unten für den Kunden Rechnungen in elektronischer Form aus, versieht sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur und versendet sie in elektronischer Form an den Adressaten. Im Rahmen des Rechnungsempfanges verifiziert IWOfurn nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung unter Ziffer IV. unten für den Kunden die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Eingangrechnungen. In beiden Fällen ist es nicht Leistungsinhalt, das Erreichen des Vorsteuerabzugs beim Empfänger sicherzustellen, da dieser Erfolg u.a. von Faktoren abhängig sind, die nicht in der Hand von IWOfurn liegen.

2. Der Vertrag über die Nutzung des Leistungspaketes 2 kommt dadurch zustande, dass IWOfurn den schriftlichen Aufnahmeantrag des Kunden durch eine schriftliche Bestätigung oder dadurch annimmt, dass IWOfurn dem Kunden die vertragsgegenständlichen Leistungen zur Verfügung stellt (Freischaltung). Kunden sind an ihre Aufnahmeanträge zwei Wochen nach deren Zugang bei IWOfurn gebunden, sofern keine längere Bindungsfrist vereinbart ist.
3. IWOfurn hat nicht geprüft und wurde hierzu auch nicht beauftragt, ob die Funktionsmerkmale und Nutzungsmöglichkeiten des Leistungspaketes 2 den betrieblichen Bedürfnissen des Kunden entspricht. Eine diesbezügliche Beratung durch IWOfurn kann separat vereinbart werden; sie ist nicht Bestandteil dieser Bedingungen.

III. Rechnungserstellung

1. Der Kunde wird bei beauftragter Rechnungserstellung durch IWOfurn im Rahmen des Leistungspaketes 2 eBilling IWOfurn eine EDIFACT Rechnungsdatei, aus der sich der Rechnungsinhalt inklusive Rechnungsadressat ergibt, zur Verfügung zu stellen (Beistellungsleistung des Kunden).
2. Der Kunde verpflichtet sich weiter, IWOfurn bereits im Vorfeld – unter Befreiung von den Beschränkungen des Insigengeschäfts und der Mehrvertretung (§ 181 BGB) – die Vollmacht zu erteilen, in seinem Namen
 - (a) den Versand elektronischer Rechnungen mit qualifizierter elektronischer Signatur anstelle des bisherigen Rechnungsversands zu vereinbaren,
 - (b) diese Rechnungen in seinem Auftrag und in seinem Namen in elektronischer Form auszustellen,
 - (c) diese Rechnungen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und
 - (d) für den Kunden an Rechnungsadressaten elektronisch zu versenden.Diese Vollmacht ist jederzeit frei widerruflich. Der Widerruf der Vollmacht hat keinen Einfluss auf die Laufzeit des Vertrages.
3. Die Anbringung der Signatur durch IWOfurn erfolgt mittels einer von der Bundesnetzagentur geprüften Softwarekomponente. Die aktuelle Herstellererklärung des Anbieters zur aktuell genutzten Softwareversion steht dem Kunden im Downloadbereich des IWOfurn Systems zur Verfügung.
4. Zum Zwecke der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrung erhält der Kunde zur jeder signierten Rechnung ein Informationspaket übermittelt. Darin enthalten ist die von ihm gesendete Originaldatei, die signierte EDIFACT Datei und eine lesbare Reproduktion der Dateninhalte.
5. Der Kunde ist für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Aufbewahrung selbst verantwortlich. IWOfurn archiviert im Rahmen des Leistungspaketes 2 nicht für den Kunden
6. IWOfurn signiert mittels eigener Signaturkarten, die auf Mitarbeiter von IWOfurn ausgestellt wurden.

IV. Rechnungsempfang

1. IWOfurn führt unter Einbeziehung eines Trustcenters die Verifikation der erhaltenen, signierten EDIFACT Rechnung aus. Der Kunde erhält als Ergebnis ein Informationspaket bestehend aus signierter EDIFACT Nachricht, EDIFACT Nachricht und Prüfergebnis.
2. Der Kunde verpflichtet sich, IWOfurn bereits im Vorfeld – unter Befreiung von den Beschränkungen des Insigengeschäfts und der Mehrvertretung (§ 181 BGB) – die Vollmacht zu erteilen, in seinem Namen
 - (a) den Empfang elektronischer Rechnungen mit qualifizierter elektronischer Signatur anstelle des bisherigen Rechnungsempfanges zu vereinbaren und dabei auch
 - (b) Erklärungen von den bzw. für die Rechnungsersteller in Empfang zu nehmen, dass diese IWOfurn oder Dritte mit der Erstellung und dem Versand elektronischer Rechnungen bevollmächtigt haben, sowie
 - (c) elektronische Rechnungen für den Kunden in Empfang zu nehmen (Empfangsbevollmächtigter).Diese Vollmacht ist jederzeit frei widerruflich. Der Widerruf der Vollmacht hat keinen Einfluss auf die Laufzeit des Vertrages.

V. Geltung der Regelungen der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IWOfurn Service GmbH für die Nutzung des IWOfurn-Systems (gültig ab 1. Januar 2008)“

1. Für die Nutzung des Leistungspaketes 2 ist ein gültiger Vertrag für Leistungspaket 1 zwingend erforderlich.
2. Die Regelungen der Ziffern VI (Laufzeit des Vertrages; Kündigung), VIII (Preise und Zahlung) sowie XI (Schlussklauseln) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IWOfurn Service GmbH für die Nutzung des IWOfurn-Systems (gültig ab 1. Januar 2008) gelten für die Nutzung des Leistungspaketes 2 eBilling entsprechend.

Stuttgart, den 1. Januar 2008